

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die von den SWLS betriebenen Elektroladestationen

§ 1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrags sind die Geschäftsbedingungen zur Nutzung der von den Stadtwerke Saarlouis GmbH (im Folgenden „SWLS“ genannt) betriebenen Elektroladestationen zur Ladung von Elektrofahrzeugen.

§2 Öffentliches Laden bei den Stadtwerken Saarlouis GmbH

(1) Die Preisstellung erfolgt gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt der SWLS.

(2) Die übertragene Energie wird mit eichrechtlich konformen Zählern im Sinne des Eichrechts und der Preisangabenverordnung kWh-scharf abgerechnet. Die jeweiligen Zählerstände der Ladepunkte können vor und nach dem Ladevorgang am Zählerfenster an den Ladesäulen abgelesen werden.

Für Rückfragen oder für eine Nachverfolgung des Ladevorgangs mittels einer Transparenzsoftware kontaktieren Sie bitte unseren Dienstleister LichtBlick eMobility GmbH:

LichtBlick eMobility GmbH
Steigweg 24 | Gebäude 12
97318 Kitzingen, Deutschland
Telefon: +49 9321 9319101
E-Mail: support.emobility@lichtblick.de

Link Transparenzsoftware:

Für Ladevorgänge an den Ladestationen vom Hersteller Bauer:
<https://www.lichtblick.de/gewerbe/e-mobilitaet/validierung/>

Für Ladevorgänge an den Ladestationen vom Hersteller Alfen:
<https://alfen.com/en-at/media/988>

Für Ladevorgänge an den Ladestationen vom Hersteller Delta (S.A.F.E. e.V.): <https://safe-ev.org/de/transparenzsoftware/e-mobilist/>

Der Hersteller der jeweiligen Ladestation kann dem Typenschild entnommen werden, dieses ist an der Außenseite oder am Sockel der Ladestation angebracht.

(3) Die Parkgebühr wird nach dem Ladevorgang (Beginn Erhaltungsmodus) erhoben: Der Nutzer hat eine Frist von 30 Min. nachdem der Ladevorgang beendet wurde um sein Elektrofahrzeug umzuparken. Mit dem Beginn der 31. Minute wird der Zeittarif in Kraft gesetzt mit einem Abrechnungsintervall von einer Minute.

(4) Vertragskunden der SWLS mit der SW SLS Autostromkarte unterliegen gesonderten AGB in Verbindung mit einem zugehörigen SW SLS Vorteilstarif.

(5) Die Ladesäulen sind an den gängigsten Roamingportalen angebunden. Die aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Internetseite der SWLS entnommen werden. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich monatlich ändern. Ein Anspruch zur Nutzung der Roamingfunktion an den Ladestationen der SWLS besteht für den Kunden nicht. Die SWLS behält sich vor, die Roamingfunktion an den Ladestationen der SWLS jederzeit ohne Angabe von Gründen zu sperren.

(6) Externe Autostromkartenverträge (RFID, per APP/Web-App) im Rahmen des Roaming unterliegen nicht diesen AGB. Es gelten die AGB und Tarif-Konditionen des jeweiligen Anbieters, so dass ggf. zusätzliche Kosten anfallen können.

Stand: 01.08.2024